

Bericht

über die Folgeprüfung zum Bericht der IT REVIEW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz (im Folgenden "IT REVIEW") über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Jahresabschlussprogramme KJ1 und PJ1 für 2024 der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng" sowie der Jahresabschlussprogramme KV und PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" jeweils ohne die Fusionsfunktionalität bei der BITMARCK Software GmbH, Essen (im Folgenden "BITMARCK" oder "BMSW")

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Am 16. Januar 2025 erteilte uns BITMARCK den Auftrag, in einer Prüfung die vorgenommenen Änderungen der aktuellen Jahresabschlussprogramme KJ1 und PJ1 für 2024 sowie der Jahresabschlussprogramme KV und PV des in der Produktbezeichnung umbenannten BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" gegenüber der letztjährig geprüften Jahresabschlussprogramme KJ1 und PJ1 aus der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng" sowie KV und PV des ERP-Basisprodukts "Finanzen", jeweils ohne die Fusionsfunktionalität, zu untersuchen und einen Nachtrag zur erteilten Softwarebescheinigung zu erstellen.

Der Auftrag wurde so erteilt, dass für die Bereiche PV/PJ1 und KV/KJ1 zeitlich getrennt jeweils gesonderte Folgeprüfungen vorgenommen und Berichte über diese Folgeprüfungen erstellt werden sollen.

Im Folgenden berichten wir über die Prüfung der vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlussprogramms PJ1 (Release 25.20) für 2024 der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng" sowie des Jahresabschlussprogramms PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release "ERP 25_1"), jeweils ohne die Fusionsfunktionalität.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 HGB sowie §§ 145 ff. AO),
- die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW RS FAIT 1) des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des IDW,
- den IDW-Prüfungsstandard: "Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW PS 330),
- den Prüfungsstandard "Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken" (IDW PS 261 n.F.),
- den Prüfungsstandard "Prüfung von Softwareprodukten" des IDW (IDW PS 880 n.F. (01.2022)) und
- die "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) des Bundesministers für Finanzen gem. Schreiben vom 28. November 2019 sowie
- die zusätzlich bedarfsweise in Bezug auf die fachlichen Inhalte heranzuziehenden für die GKV einschlägigen Rechtsvorschriften, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. (branchenspezifischen Regelungen), insbesondere
 - § 18 SVRV, §§ 27-30 SVHV, § 37 SRVwV, § 38 Absatz 1 SRVwV,
 - Amtliche Vordrucke der PJ1.

Die §§ 67 bis 79 SGB IV stellen einen grundsätzlichen Rahmen dar und werden durch weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Diese sind jedoch nicht explizit Bestandteil unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung.

Unsere Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 23. Januar 2025 bis 8. April 2025 von Herrn Diplom-Wirtschaftsingenieur Wilfried Zaiser und Frau Diplom-Wirtschaftsmathematikerin Susanne Heinze über eine Webex-Verbindung mit Vor- und Nachbearbeitung in unseren Geschäftsräumen in Koblenz in Übereinstimmung mit den Prüfungsstandards "Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen" (PS 200) und "Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung" (PS 201 n.F. (09.2022)) sowie "Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen" (PS 880 n.F. (01.2022)) des IDW durchgeführt und umfasste somit diejenigen Prüfungshandlungen, die wir unter den gegebenen Umständen für erforderlich hielten. Die Prüfung war nicht auf Computerkriminalität und nicht auf die Aufdeckung doloser Handlungen ausgerichtet.

Unsere Feststellungen basieren auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und den Auskünften von Mitarbeitern sowie Auswertungen aus dem Testsystem. Die benötigten Unterlagen standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Auskünfte und Nachweise wurden in gewünschtem Umfang erteilt sowie mögliche Unterstützung bei der Durchführung unserer Tätigkeit gegeben. Die berufsübliche "Vollständigkeitserklärung zur Prüfung von Softwareprodukten", die uns unterschrieben ausgehändigt wurde, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Die Funktionen wurden in Stichproben an einem zur Verfügung gestellten Testsystem und darauf eingerichteten Testdaten durchgeführt. Als Testfälle wurden Fälle ausgewählt, welche die versionsbezogenen geänderten Programmfunktionen betreffen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) vom 1. Januar 2024 maßgebend.

II. Prüfungsfeststellungen

Die wesentlichen Feststellungen sind nachfolgend beschrieben und im Übrigen in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Nach den uns vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis unserer Prüfung unterscheiden sich die als Jahresabschlussprogramm PJ1 (Release 25.20) sowie als Jahresabschlussprogramm PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release "ERP 25_1") mit den Änderungen für 2024, jeweils ohne die Fusionsfunktionalität, an ihre Kunden ausgelieferten Versionen in den folgenden Funktionen vom zuletzt geprüften Jahresabschlussprogramm für 2023:

Neuentwicklung einer bisher nichtexistierenden Funktionalität

- Keine

Erweiterung einer bestehenden Funktionalität

- Einführung einer neuen Prüfung auf Vorhandensein eines Saldovortrages für 02xx und 12xx
- Einführung einer neuen Prüfung der Salden Umbuchungen Hilfsbuch laufendes Jahr gegen Saldo in der Nachbuchungsperiode für bestimmte Konten

Anpassungen aufgrund des PV-Erlasses vom 29. Januar 2024 (PK-607873)

- Aufnahme der Konten 8960, 8970 und 8971 in die Abschlussystematik der Kontenklasse 8

III. Schlussbemerkung

Auftragsgemäß haben wir eine Folgeprüfung der vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlussprogramms PJ1 (Release 25.20) für 2024 der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng" sowie des Jahresabschlussprogramms PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release "ERP 25_1"), jeweils ohne die Fusionsfunktionalität, gegenüber den zuletzt geprüften Jahresabschlussprogrammen für 2023 durchgeführt.

Wir haben diese Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards "Die Prüfung von Softwareprodukten" (IDW PS 880 n.F. (01.2022)) durchgeführt. Ebenfalls Grundlage unserer Beurteilung waren die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) sowie die Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW RS FAIT 1) des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des IDW. Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen mit hinreichender Sicherheit von uns beurteilt werden kann.

Das Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlussprogramms PJ1 (Release 25.20) sowie des Jahresabschlussprogramms PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release "ERP 25_1"), ohne die Fusionsfunktionalität, mit den Änderungen für 2024 fassen wir wie folgt zusammen:

Da sich bei der Untersuchung der prüfungsrelevanten Änderungen keine Beanstandungen ergaben, gelten unverändert die in dem Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Jahresabschlussprogramme KJ1 (Release 22.95) und PJ1 (Release 22.95) der Softwareproduktlinie "iskv_21c" und der Jahresabschlussprogramme KV und PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Version 4 Release 2)", jeweils ohne die Fusionsfunktionalität, festgehaltenen Aussagen (vgl. unser Bericht vom 5. Mai 2014).

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen das von uns geprüfte Jahresabschlussprogramm PJ1 (Release 25.20) der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng" und das Jahresabschlussprogramm PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release „ERP 25_1“), jeweils ohne die Fusionsfunktionalität, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entsprechen den im Abschnitt "A. Auftrag und Auftragsdurchführung" aufgeführten Kriterien.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir erteilen diesen Nachtrag auf Grundlage des mit der BITMARCK Software GmbH, Essen, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich gelten.

Koblenz, 8. April 2025

IT REVIEW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Helmut Heimfarth
Wirtschaftsprüfer


Wilfried Zaiser
Dipl.-Wirtschaftsingenieur



IV. Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

**An die gesetzlichen Vertreter der BITMARCK Software GmbH, Essen
(im Folgenden "BITMARCK" oder "BMSW")**

Die BITMARCK Software GmbH, Essen, hat uns mit Schreiben vom 16. Januar 2025 beauftragt, eine Folgeprüfung der vorgenommenen Änderungen der

**Jahresabschlussprogramme PJ1 (Release 25.20) für 2024 der Softwareproduktlinie
"BITMARCK_21c[ng]" sowie PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen"
(Release "ERP 25_1"), jeweils ohne die Fusionsfunktionalität**

gegenüber den zuletzt geprüften Jahresabschlussprogrammen für 2023 vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Softwareprodukte abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880 n.F. (01.2022))" durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wurde anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 HGB sowie §§ 145 ff. AO),
- die "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) des Bundesministers für Finanzen gem. Schreiben vom 28. November 2019,
- die Stellungnahme des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Rechnungslegung: "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW RS FAIT 1),
- den IDW-Prüfungsstandard: "Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW PS 330),
- den IDW-Prüfungsstandard "Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken" (IDW PS 261 n.F.) und
- den IDW-Prüfungsstandard "Prüfung von Softwareprodukten" (IDW PS 880 n.F. (01.2022))
sowie
- die zusätzlich bedarfsweise in Bezug auf die fachlichen Inhalte heranzuziehenden für die GKV einschlägigen Rechtsvorschriften, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen usw. (branchenspezifischen Regelungen), insbesondere
 - § 18 SVRV, §§ 27-30 SVHV, § 37 SRVwV, § 38 Absatz 1 SRVwV,
 - Amtliche Vordrucke der PJ1.

Die §§ 67 bis 79 SGB IV stellen einen grundsätzlichen Rahmen dar und werden durch weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Diese sind jedoch nicht explizit Bestandteil unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung.

Das Ergebnis unserer Prüfung des **Jahresabschlussprogramms PJ1 (Release 25.20) der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng"** sowie des **Jahresabschlussprogramms PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release "ERP 25_1")**, jeweils ohne die Fusionsfunktionalität mit den Änderungen für 2024 fassen wir wie folgt zusammen:

Da sich bei der Untersuchung der prüfungsrelevanten Änderungen keine Beanstandungen ergaben, gelten unverändert die in dem Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Jahresabschlussprogramme KJ1 (Release 22.95) und PJ1 (Release 22.95) der Softwareproduktlinie "iskv_21c" und der Jahresabschlussprogramme KV und PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Version 4 Release 2) jeweils ohne die Fusionsfunktionalität festgehaltenen Aussagen (vgl. unser Bericht vom 5. Mai 2014).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den im Abschnitt "A. Auftrag und Auftragsdurchführung" aufgeführten Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Jahresabschlussprogramm PJ1 (Release 25.20) der Softwareproduktlinie "BITMARCK_21c|ng" und das Jahresabschlussprogramm PV des BITMARCK ERP-Basisprodukts "Finanzen" (Release "ERP 25_1"), jeweils ohne die Fusionsfunktionalität, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den im Abschnitt "A. Auftrag und Auftragsdurchführung" aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diesen Nachtrag auf Grundlage des mit der BITMARCK Software GmbH, Essen, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Koblenz, 8. April 2025

IT REVIEW GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Helmut Heimfarth
Wirtschaftsprüfer


Wilfried Zaiser
Dipl.-Wirtschaftsingenieur



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.